

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 203/2020
Beschlussvorlage		
Stabsstelle Büro des Bürgermeisters	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	23	09.06.2020

Änderung der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) für die Dauer der festgestellten Covid-19-Pandemie auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann:

§ 1

§ 9 der Hauptsatzung (Integrationsrat) erhält folgende neue Fassung:

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet,
Die Zahl der zu wählenden Migrantenvertreter muss die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

§ 2

§ 14 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstausschlag.
- (6) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
 1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1,
 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

- (7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 40,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 40,00 €. Fraktionen erhalten ab einer Mindeststärke von acht Ratsmitgliedern einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 300,00 €, der sich bei jeweils zwei weiteren Ratsmitgliedern um je 50,00 € erhöht. Über die Höhe der Zuwendungen ist zu Beginn einer jeden neuen Ratsperiode neu zu beschließen.
- (8) **Fraktionssitzungen in Sinne dieser Vorschrift sind auch virtuelle Sitzungen.**

§ 3

§ 18 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhält folgende neue Fassung:

§ 18

Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) **Der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW).**
Sind Entscheidungen im Sinne von § 57 Absatz 1 LBeamtVG NRW durch den Rat als oberste Dienstbehörde zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 18 Abs. 2 dieser Hauptsatzung betreffen, gelten diese als auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Dezernenten, die keine Wahlbeamten sind, sowie Amtsleiter), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein

Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.

- (3) Dezernatsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 3

§ 20 Abs. 2 der Hauptsatzung (Gleichstellungsbeauftragte) erhält folgende neue Fassung:

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. **Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet fachlich weisungsfrei. Auf die Regelungen der GO NRW und des LGG NRW wird verwiesen.**

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Zu § 9 der Hauptsatzung:

Am Tag der Kommunalwahl wird in 2020 auch der Integrationsrat gewählt.

Es ist noch nicht absehbar, ob sich tatsächlich zehn Kandidaten zur Wahl stellen.

Die aktuelle Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann sieht in § 9 Abs.1 vor, dass der Integrationsrat aus zehn gewählten Migrantenvertretern und fünf Ratsmitgliedern besteht.

Um unabhängig von der Kandidatenanzahl rechtmäßig im Sinne der Hauptsatzung die Zusammensetzung zu gewährleisten, ist § 9 Abs.1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann wie folgt zu ändern:

„In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet. Die Zahl der zu wählenden Migrantenvertreter muss die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen“

Zu § 14 der Hauptsatzung:

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie führten einige Fraktionen seit März 2020 ihre Fraktionssitzungen digital durch.

Anfang Mai 2020 wurde der Verwaltung über den Kreis Mettmann die folgende Mitteilung der Bezirksregierung weitergeleitet:

„Anlässlich einer konkreten Anfrage eines Kreises im Regierungsbezirk Düsseldorf bezüglich der Zahlung von Sitzungsgeldern für Online-Fraktionssitzungen, teilt mir das MHKBG NRW Folgendes mit:

„Aus unserer Sicht ist eine vorherige Entscheidung der Vertretung der Kommune erforderlich, bevor Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzungen gewährt werden kann. Es kommt dabei nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus an, sondern es ist maßgeblich, wann eine konkrete Kommune die Entscheidung trifft, Online-Fraktionssitzungen zuzulassen. Erst ab der Entscheidung der Kommune über die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen kann Sitzungsgeld für solche gewährt werden.““

Auf Antrag der Fraktion Die Grünen hat der Haupt- und Finanzausschuss in der vom Rat übertragenen Zuständigkeit in seiner Sitzung am 26.05.2020 entschieden, digitale Fraktionssitzungen gleich zu stellen und die Hauptsatzung in § 14 um den Absatz 8 wie folgt zu ergänzen: „Fraktionssitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch virtuelle Sitzungen“ zu ergänzen.

Zu § 18 der Hauptsatzung:

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 im Rahmen der Änderung der Hauptsatzung die Übertragung von Entscheidungen nach § 57 Abs. 1 LBeamtVG NRW auf den Bürgermeister beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht.

Durch die Neuorganisation der Verwaltung wurde es erneut erforderlich, den § 18 der Hauptsatzung redaktionell zu überarbeiten und zu beschließen (Änderung der Bezeichnungen „Fachbereichsleiter“ in „Dezernenten“ und „Abteilungsleiter“ in „Amtsleiter“).

Bei dieser Überarbeitung (Ratsbeschluss vom 26.03.2019) kam es zu einem Fehler. In § 3 der Änderungssatzung hieß es: „§ 18 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhalten folgende neue Fassung“

Tatsächlich sollte jedoch der alte Abs. 1 erhalten bleiben und lediglich die Absätze 2 und 3 rein redaktionell überarbeitet werden. Durch dieses Versehen der Verwaltung kam der bisherige Absatz 1 in Wegfall und die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden entgegen der eigentlichen Absicht zu den neuen Absätzen 1 und 2 des § 18 der Hauptsatzung.

Zur Heilung dieses Fehlers ist die Fassung des § 18 der Hauptsatzung erneut zu beschließen.

Zu § 20 der Hauptsatzung:

Durch die Organisationsverfügung zur organisatorischen Verortung der Gleichstellungsbeauftragten wird die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten als eigenständige Organisationseinheit ohne Ordnungsziffer aus dem derzeitigen Organisationsaufbau herausgelöst. Hiermit wird verdeutlicht, dass die Gleichstellungsbeauftragte fachlich weisungsfrei arbeitet.

Für die Änderung der Hauptsatzung ist gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich. Durch die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse vom Rat auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der festgestellten Pandemielage ist derzeit also die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich.